

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

13. Februar 2019

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0150-VI/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2018 unter der Zl. 2466/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dienstreisen innerhalb der XXVI. Gesetzgebungsperiode“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2, sowie 4 bis 10:

Die bis zum Zeitpunkt der Anfrage von mir durchgeführten Auslandsdienstreisen, deren Zweck und Dauer, die Anzahl der begleitenden Mitglieder des Kabinetts, sowie von Beamtinnen und Beamten meines Ressorts, von sonstigen Personen, die dadurch entstandenen Gesamtkosten und die Nächtigungskosten sind in der Beilage angeführt.

Bei ressortfremden Personen handelt es sich um Sicherheitspersonal des Bundesministeriums für Inneres (BMI), wobei die Kosten vom Stammressort getragen werden. Eine Begleitung durch amtsfremde Personen findet im Regelfall nicht statt, außer es ergibt sich im Einzelfall eine dienstliche Notwendigkeit wie beispielsweise die Mitnahme eines Dolmetschers im Rahmen des Staatsbesuches in die Volksrepublik China.

Zu Frage 3:

Die von mir absolvierten Dienstreisen dienen der Durchsetzung außen-, europa-, sicherheits- und entwicklungspolitischer Ziele Österreichs. Dem jeweiligen Thema entsprechend werden die Termine mit den ausländischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern vereinbart. Naturgemäß wird ein Arbeitstermin mit der Außenministerin oder dem Außenminister des besuchten Landes festgelegt. Treffen mit ausländischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern finden auch im Rahmen von fixen Gremien, wie z.B. bei der Teilnahme an Ratstagungen in Brüssel und Luxemburg, der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder beim Ministerrat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, statt.

Zu den Fragen 11 und 12:

Tages- und Nächtigungsgebühren sind in der RGV 1955 i.d.g.F. in Pauschalbeträgen festgesetzt, die sich nach Einstufung, Dauer der Dienstreise und Entfernung vom Dienstort richten. Bei den Hotelkosten ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Höchstnächtigungsgebühr nicht überschritten wird. Die Kosten für Verpflegung sind mit der Reisezulage nach RGV 1955 i.d.g.F. abgedeckt. Diese Kosten können daher nicht separat ausgewiesen werden.

Dr. Karin Kneissl

